

AGB und Mietbedingungen BESTEVENT

Allgemeines

Die Angebote, Leistungen und Lieferungen des Vermieters/Dienstleisters erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Vertragsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Abweichungen von diesen Vertragsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Vermieter/Dienstleister sie schriftlich bestätigt. Der Vermieter/Dienstleister behält sich zu jeder Zeit das Recht vor, in individuellen und speziellen Fällen von den allgemeinen Mietbedingungen abzuweichen. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen erkennt der Vermieter/Dienstleister nicht an und widerspricht diesen hiermit ausdrücklich.

Angebot und Vertragsschluss

Die Angebote des Vermieters/Dienstleisters sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Vermieters. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Beauftragung von Dritten im Namen und für Rechnung des Vermieters/Dienstleisters. Er ist in diesem Falle nicht verpflichtet, über die von Dritten in ihrem Auftrag erbrachten Leistungen Rechnung zu legen oder Rechnungen der von ihr beauftragten Person vorzulegen.

Mietzeit

Die auf den angegebenen Mietpreis bezogene Mietzeit beträgt, soweit nicht anders angegeben oder vereinbart:

Periode A : Freitag – Montag

Periode B : Montag - Donnerstag

Bei verspäteter Rückgabe wird als Entschädigung jeweils für die angefangene Mietperiode ein weiterer Mietzeitraum berechnet.

Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Vermieter/Dienstleister kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Dem Vermieter/Dienstleister bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ihm tatsächlich ein höherer Schaden entstanden ist. Wenn der Mieter das Mietobjekt

nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgeben kann, muss der Mieter den Vermieter/Dienstleister spätestens 1 Tag vor Ablauf des vereinbarten Mietzeitraums darüber informieren.

Mietpreis und Zahlungsbedingungen

Die angegebenen Mietpreise ergeben sich aus der Mietpreisliste für den Mietzeitraum und verstehen sich als Abholpreise ab Sitz des Vermieters/Dienstleisters. Mietpreise für Partyzelte müssen gesondert vereinbart werden.

Werden längere Mietzeiten als vorgesehen vereinbart, so gilt der vereinbarte Mietpreis auf der letzten Auftragsbestätigung. Der Mietpreis ist grundsätzlich bei Übernahme der Mietgegenstände rein netto, ohne Abzug, zahlbar.

Zelte

Der Mieter bestimmt den Ort, an dem das Mietobjekt installiert wird. Er untersucht, ob das Mietobjekt am Ort der Installation sicher und ohne Schaden an Sachen anderer und/oder ohne Beeinträchtigung der Rechte anderer installiert werden kann, und steht für diese Tatsache ein. Er informiert den Vermieter/Dienstleister über die Bodenbeschaffenheit (Leitungen, Kabel, Rohre und anderen Installationen) auf dem Gelände. Der Untergrund, auf dem das Mietobjekt aufgestellt werden soll, muss horizontal und eben sein. Der Mieter trägt Sorge dafür, dass das betreffende Gelände an den Tagen, die für die Anlieferung, Abholung und/oder Montage des Mietobjekts vereinbart ist, frei, geräumt und gut zu befahren ist.

Schäden am Gelände und/oder an den Gebäuden, Leitungen, Rohren oder anderen Gegenständen auf oder im Boden infolge der Montage des Mietobjekts gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter darf das Mietobjekt ausschließlich entsprechend der vereinbarten Bestimmung benutzen. Der Mieter wird im oder am Mietobjekt keine Veränderungen anbringen. Das Bekleben, Bemalen oder anderweitiges Bearbeiten des Mietobjekts ist nicht gestattet.

Unwetter/Schnee:

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass das Zeltdach jederzeit frei, d.h. nicht durch Fremdeinwirkung belastet oder beschädigt wird. (Schnee, Baumschnitt, etc.) Durch Schneelast oder andere höhere Gewalteinwirkungen verursachte Schäden gehen zu Lasten des Mieters. Bei Sturm und/oder Unwetter steht der Mieter dafür ein, dass alle Ein - und Ausgänge des Zelts geschlossen gehalten werden. Droht oder entsteht ein Schaden am Mietobjekt, so muss der Mieter alles tun, um den Schaden zu verhindern oder möglichst gering zu halten. Der Mieter ist verpflichtet den Vermieter darüber auf dem Laufenden zu halten.

Kaution

In Einzelfällen kann der Vermieter eine Kaution verlangen. Die Höhe richtet sich nach Auftragswert und etwaigen Sonderabsprachen, sie wird schriftlich auf der Auftragsbestätigung fixiert. Die Kaution wird nicht verzinst. Sie wird dem Mieter zurückgegeben, sobald dieser sämtlichen seiner vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Übergabe und Rückgabe

Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, werden die Mietartikel durch den Mieter selbst abgeholt und zurückgebracht.

Die Anlieferung der Mietgegenstände versteht sich jeweils nur bis hinter die erste verschließbare Türe. Bei der Übernahme ist der Mieter verpflichtet, die Mietgegenstände auf Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt. Die Mietgegenstände sind in sauberem Zustand zurückzugeben. Werden die Mietgegenstände in ungereinigtem Zustand zurückgegeben, so wird ein Aufpreis auf den vereinbarten Mietpreis berechnet. Für ungereinigt zurückgelieferte Mietgegenstände berechnet der Vermieter/Dienstleister dem Mieter eine Reinigungspauschale, die Höhe richtet sich nach Verschmutzungsgrad und Aufwand bei dem jeweiligen Mietartikel.

Ausnahme: Geschirr, Besteck, Hygieneartikel, Kühlbehälter usw. werden nach der Rückgabe gegen eine Vergütung durch den Vermieter/Dienstleister gereinigt; sie müssen durch den Mieter sortiert, ohne Essensreste, Fettreste usw. zurückgegeben werden. Textilien (z.B. Tischtücher) müssen nach der Benutzung dem Vermieter **trocken** zurückgegeben werden.

Bei Rücklieferung oder Abholung der Mietgegenstände durch den Vermieter/Dienstleister müssen die Mietgegenstände vollständig und transportfähig verpackt bereitstehen. Für die Vollständigkeit ist der Mieter verantwortlich. Kosten für möglicherweise notwendige spätere Abholfahrten gehen zu seinen Lasten.

Bei Rücklieferung oder Abholung ist die Zählung auf Vollständigkeit und die Prüfung auf Beschädigungen im Lager des

Vermieters/Dienstleisters durchzuführen. Zählung vor Ort bei Abholung wird nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung durchgeführt. Hierfür anfallende Zusatzkosten trägt der Mieter.

Vermittlungsleistung

Der Vermieter/Dienstleister haftet nicht für Leistungsstörungen und Schäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt und/oder die im Angebot ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet sind. Wird bei einem Vermittlungsgeschäft einem der Auftraggeber die ihm obliegende Leistung unmöglich, so ist der Vermieter/Dienstleister von allen Ansprüchen des jeweils anderen Auftraggebers freizustellen. Dies gilt auch für Ansprüche aus Vertragsverletzungen oder sonstigen Schadenersatzansprüchen. Soweit der Vermieter/Dienstleister als Vermittler und Agentur von Dienstleistungen, künstlerischen Darbietungen usw. tätig ist, verpflichtet sich der jeweilige Auftraggeber, die von dem Vermieter/Dienstleister hergestellten Kontakte nicht für den Abschluss von Direktgeschäften zu nutzen. Diese Verpflichtung des Auftraggebers ist auf die konkrete Dauer des einzelnen Auftrags beschränkt. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung ist der Vermieter/Dienstleister so zu stellen, als wäre das unerlaubte Direktgeschäft von ihm vermittelt worden. Der Vermieter/Dienstleister hat in diesem Fall Anspruch auf Zahlung der Vermittlungsprovision - pro Verstoß des Auftraggebers -, die der Auftraggeber für das konkrete Vermittlungsgeschäft an den Vermieter/Dienstleister gezahlt hätte. Ist der Vermieter/Dienstleister im Namen und im Auftrag des Auftraggebers vermittelnd tätig, so hat der Auftraggeber Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung anfallen, wie zum Beispiel GEMA, örtliche Abgaben o.Ä. direkt zu tragen. Stellt der Auftraggeber Räumlichkeiten und Flächen für die Durchführung der Veranstaltung zur Verfügung, ist er dafür verantwortlich, dass die für die Durchführbarkeit der Veranstaltung bereitgestellten Räumlichkeiten und Flächen zugelassen und geeignet sind. Der Auftraggeber übernimmt dann insbesondere die Verpflichtung, evtl. erforderliche Genehmigungen einzuholen, Strecken und Flächen gegen allgemeine Gefahren zu sichern und Gefahrenquellen auszuschließen. Der Auftraggeber übernimmt für die von ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Gelände die Verkehrssicherungspflicht. Er stellt den Vermieter/Dienstleister von jeglicher Haftung frei, die aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, aus der Beschaffenheit oder der Lage der überlassenen Räumlichkeiten und Flächen herrühren.

Haftung des Vermieters und des Mieters

Der Vermieter trägt die Gefahr der gewöhnlichen Abnutzung der Mietgegenstände. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Vermieter die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat der Vermieter auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Entsteht ein Mangel der Mietsache nach Vertragsschluss, so haftet der Vermieter für daraus resultierende Schäden, soweit diese auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Vermieter beschränkt auf den nach der Art des Mietobjektes vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden, maximal bis zu Höhe des Zehnfachen der Rechnungs- bzw. Angebotssumme. Gegenüber Unternehmern haftet der Vermieter bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei Verschulden des Mieters hat dieser jeden Verlust, jede Beschädigung, jeden Unterschied sowie jeden Minderwert zu ersetzen. Fehlende bzw. beschädigte Teile werden mit einem Verlustpreis dem Mieter berechnet. Für Beschädigungen an Partyzelten hat der Mieter dem Vermieter/Dienstleister den Reparaturpreis, bzw. den Preis für Neuanschaffung, zu erstatten. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Vermieter kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Dem Vermieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ihm tatsächlich ein höherer Schaden entstanden ist. Der Mieter verpflichtet sich, alle notwendigen Vorschriften und behördlichen Auflagen zu beachten und notwendige Erlaubnisse einzuholen. Insoweit stellt er den Vermieter von jeglichen Ansprüchen frei.

Stornierung

Waren und/oder Dienstleistungen, die vom Vermieter für den Mieter bearbeitet und/oder beschafft wurden, werden dem Mieter zur freien Verfügung und in Rechnung gestellt. Bei Aufträgen ab 500,- Euro netto werden bei einer Stornierung innerhalb der letzten 7 Tage vor dem Liefertermin 50 % des Auftragswertes fällig.

Falls nicht anders vereinbart, ist die Stornierung eines Auftrages bis zu 7 Tagen vor dem Liefertermin kostenlos. Der Vermieter/Dienstleister behält sich vor, in Einzelfällen schriftliche Sondervereinbarungen bzgl. der Mietbedingungen mit dem Mieter zu treffen.

Zeigt sich im Laufe der Mietzeit ein Mangel der Mietsache oder wird eine Maßnahme zum Schutz der Mietsache gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Mieter dies dem Vermieter/Dienstleister unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn ein Dritter ein Recht an der Mietsache geltend macht. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Als Stichtag für die Berechnung der Frist gilt der Eingang der Rücktrittserklärung bei dem Vermieter/Dienstleister. Unterlässt der Mieter die Anzeige, so ist er dem Vermieter/Dienstleister zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Soweit der Vermieter/Dienstleister infolge der Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Mieter nicht berechtigt, Mietminderung bei Sach- und Rechtsmängeln zu verlangen oder mangelbedingte Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche geltend zu machen. Ferner ist der Mieter nicht berechtigt, ohne die Bestimmung einer angemessenen Frist zur Abhilfe außerordentlich fristlos zu kündigen.

Versicherung

Das Mietobjekt ist nicht versichert. Die Haftung geht auf den Mieter über, sobald dieser das Mietobjekt in Empfang nimmt. Der Vermieter/Dienstleister rät daher, das Mietobjekt für die Dauer des Ereignisses einschließlich der Dauer des Auf- und Abbaus zu versichern.

Urheberrecht

Der Vermieter/Dienstleister behält sich jederzeit das Recht vor, nach Absprache mit dem Mieter an Orten, an denen Mietmaterial des Vermieters steht, zu Marketingzwecken des Vermieters Fotoproduktionen, Videoaufnahmen usw. zu machen.

Abbildungen / Fotos

Abbildungen und Fotos in Katalogen, Broschüren und Mailings, sowie in Internetseiten können von der Wirklichkeit abweichen.

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist in allen Fällen das zuständige Gericht am Niederlassungsort des Vermieters/Dienstleisters. Sollte eine Bestimmung in diesen Vertragsbedingungen für Mietgegenstände unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.